
DGQ-Spezialist/in Qualitätssicherung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Spezialist Qualitätssicherung“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Ein Jahr Berufserfahrung in Vollzeittätigkeit mit qualitätssichernden Aufgaben
 2. Vorliegen des Zertifikats „DGQ-Fachkraft Qualitätsprüfung“ oder „DGQ-Qualitätsfachkraft“
 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Spezialist Qualitätssicherung“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:
Teilnahme an den DGQ-Veranstaltungen:
 - „Statistische Daten im Produktionsumfeld erheben, auswerten und vermitteln“
 - „Verbesserungsmethoden im Produktionsumfeld wertschöpfend einsetzen“
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf das Wissen, das in den unter § 3 genannten DGQ-Veranstaltungen vermittelt wird.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 30 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.
- (2) Die Prüfung erfolgt in einer Präsenzveranstaltung oder online als E-Prüfung. In einer Präsenzveranstaltung findet die Prüfung als elektronische Prüfung mit teilnehmereigenen Endgeräten statt.
- (3) Zur Durchführung einer elektronischen Prüfung bzw. einer E-Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Elektronische Prüfung (in Präsenzveranstaltung):

- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Stabile Internetverbindung
- Aktueller Web-Browser (für Laptop: Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera; für Smartphone / Mobile Device: Chrome, Firefox oder Safari)

E-Prüfung (Online-Prüfung):

- Endgerät (PC oder Laptop) mit Audioausgabe
- Windows 10 oder höher; Mac OS X 10.9 oder höher
- Stabile Internetverbindung (Empfehlung: mindestens 1 MB/s)
- GoToTraining-Desktop-App (JavaScript aktiviert)
- Aktueller Web-Browser (Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera)
- Mikrofon (externes Mikrofon oder Headset empfohlen)
- Webcam

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

§ 6 Prüfungsanforderungen

In der schriftlichen Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

(1) Folgende Hilfsmittel sind in dieser Prüfung zugelassen:

Lehrgangsunterlagen der unter § 3 genannten DGQ-Veranstaltungen, eigene Aufzeichnungen, ein Taschenrechner und ein Laptop (in Präsenzprüfung) bzw. das verwendete Endgerät (in E-Prüfung) zur Nutzung von elektronischen DGQ-Lehrgangsunterlagen.

(2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

(3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die schriftliche Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der Punktzahl erreicht wurden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

(1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ-Spezialist Qualitätssicherung" ausgestellt.

(2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 27. Oktober 2021 in Kraft.